



ausgefüllt zurück an:

Gemeinde Finsing
- Friedhofsverwaltung -
Rathausplatz 1
Neufinsing
85464 Finsing

Absender (Firmenstempel):

Antrag auf Zulassung zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten (Berechtigungsschein)

auf den **gemeindlichen Friedhöfen Finsing an der Kirche St. Georg, Eicherloh Kirche
Mariä Himmelfahrt und Neufinsing Am Steinfeld gem. § 8 Friedhofs- und
Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing**

1 Antragsteller		
Firma		
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ Ort		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

2 Berufsgruppe	
<input type="radio"/> Steinmetz	<input type="radio"/> Gärtner/Landschaftsgärtner
<input type="radio"/> Bestatter	<input type="radio"/> sonstiger Gewerbetreibender

3 Antrag
<input type="radio"/> Ich beantrage hiermit gem. § 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing (FS) vom 12. November 2021 die gebührenpflichtige Zulassung zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten (Berechtigungsschein) auf den o.g. Friedhöfen der Gemeinde Finsing.

4 Unterlagen	
Meinem Antrag für ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:	
<input type="radio"/> Nachweis abgelegte Meisterprüfung	<input type="radio"/> Nachweis über Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
<input type="radio"/> Bescheinigung der Handwerkskammer über Eintragung in die Handwerksrolle	<input type="radio"/> Gewerbeanmeldung
<input type="radio"/> Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung	

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Änderungen während des Zulassungszeitraums teile ich der Friedhofsverwaltung unverzüglich mit. Die einschlägigen Bestimmungen des Bestattungsgesetzes sowie der Friedhofs- und Bestattungssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Finsing, auch zu den Gebühren für die Erteilung der beantragten Zulassung sind mir bekannt. Die umseitigen Auszüge aus der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

- Auszug aus der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing -

**§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten
auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)*“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens zwei Werktage vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.
- (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).